



Dr. Gerhard Hole

BOKraft Kommentar

Betrieb von Omnibus-, Obus-, Taxi- und
Mietwagenunternehmen

BOKraft Kommentar

Dr. Gerhard Hole

BOKraft Kommentar

Betrieb von Omnibus-, Obus-, Taxi- und
Mietwagenunternehmen

26. Auflage 2016

Dr. Gerhard Hole
Ministerialrat a. D.

ISBN 978-3-574-60006-7

ISBN 978-3-574-60007-4 (eBook)

© 1975 Verlag Heinrich Vogel, in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für Inhalte von Internetverweisen wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen. Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Seitenbetreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z.B. Unternehmer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

26. Auflage 2016

Stand: April 2016

Umschlaggestaltung: Bloom Project

Titelbild: Mit freundlicher Genehmigung der Daimler AG

Lektorat: Ulrike Hurst

Herstellung: Markus Tröger

Satz & Layout: Datagroup Int., Timisoara

Druck: AZ Druck- und Datentechnik, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

www.verlag-heinrich-vogel.de

Vorwort

Das Werk "BOKraft Kommentar" wird mit der nunmehr vorgelegten 26. Auflage auf den neuesten Stand gebracht. Zwar ist die BOKraft seit der 25. Auflage nur formal (in § 43 Abs. 2), aber nicht mehr substantiell geändert worden. Das Werk erhält jedoch seine Aktualität und seinen Zuspruch durch jeweils zeitnahe Einarbeitung neuerer Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechung.

Die in der 26. Auflage berücksichtigten Rechtsänderungen betreffen in den Anhängen vor allem

- das Personenbeförderungsgesetz (Anhang 2.2),
- die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Anhang 2.4),
- die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (Anhang 2.5),
- die Fahrpersonalverordnung (Anhang 2.7),
- die Fahrerlaubnis-Verordnung (Anhang 2.9),
- die Straßenverkehrs-Ordnung (Anhang 2.12),
- die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Anhang 2.13),
- das Pflichtversicherungsgesetz (Anhang 2.19).

Die in der 26. Auflage eingearbeitete neuere Rechtsprechung und Literatur bezieht sich insbesondere auf

- § 8 Verhalten im Fahrdienst,
- § 13 Beförderung von Personen,
- § 14 Verhalten der Fahrgäste,
- § 15 Beförderung von Sachen.

Überarbeitet wurden vor allem die Ausführungen zu

- § 28 (Fahrpreisanzeiger) und zu § 30 (Wegstreckenzähler) im Hinblick auf neue eichrechtliche Vorschriften,
- § 25 im Hinblick auf die Gurtanlagepflicht von Taxi- und Mietwagenfahrern, nach Aufhebung der Befreiungsvorschrift in § 21 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO.

Aktualisiert wurde Anhang 2.1 mit der Einführung in das Personenbeförderungsgesetz. Anhang 2.1 wurde außerdem ergänzt um eine kurze Inhaltsangabe hinsichtlich des Gesetzes vom 23. Juli 2013 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr.

Bedanken möchte ich mich für Anregungen und kritische Hinweise aus dem Benutzerkreis. Verfasser und Verlag hoffen, dass auch die 26. Auflage des Werks für alle Benutzer ein zuverlässiger Wegbegleiter bleibt.

Im April 2016

Dr. Gerhard Hole

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	V
	Abkürzungsverzeichnis	XI
1.	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	1
	1. Abschnitt	
	Allgemeine Vorschriften	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Grundregel	6
	2. Abschnitt	
	Vorschriften über den Betrieb	7
1.	Betriebsleitung	7
§ 3	Pflichten des Unternehmers	7
§ 4	Betriebsleiter	12
§ 5	Auswärtige Unternehmer	15
§ 6	Meldepflicht	16
2.	Fahrdienst	17
§ 7	Grundregel	17
§ 8	Verhalten im Fahrdienst	20
§ 9	Verhalten bei Krankheit	27
§ 10	Mitführen von Vorschriften und Fahrplänen	29
§ 11	Fundsachen	30
3.	Fahrgäste, Beförderungspflicht	32
§ 12	(weggefallen)	33
§ 13	Beförderung von Personen	33
§ 14	Verhalten der Fahrgäste	35
§ 15	Beförderung von Sachen	43
	3. Abschnitt	
	Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge	45
1.	Bestimmungen für alle Fahrzeuge	45
§ 16	Anzuwendende Vorschriften	45
§ 17	Zulässige Fahrzeuge	46
§ 18	Ausrüstung	46
§ 19	Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen ...	47

2.	Obusse und Kraftomnibusse	47
§ 20	Beschriftung	47
§ 21	Verständigung mit dem Fahrzeugführer	48
§ 22	Stehplätze	51
§ 23	Sitze im Gang (aufgehoben)	52
§ 24	Nichtraucherzonen (aufgehoben)	53
3.	Taxen und Mietwagen	53
§ 25	Türen, Alarmanlage und Trennwand	54
§ 26	Kenntlichmachung	57
§ 27	Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift	63
§ 28	Fahrpreisanzeiger	63
§ 29	Gepäck	65
§ 30	Wegstreckenzähler	66
§ 31	Fahrzeuge mit einer Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr	67
	4. Abschnitt	
	Sondervorschriften	68
1.	Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	68
§ 32	Haltestellen	68
§ 33	Kennzeichnung und Beschilderung	77
§ 34	Sitzplätze für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen	81
§ 35	Übersicht über Linienverlauf und Haltestellen	83
§ 36	Ausnahmen für Sonderformen des Linienverkehrs	84
2.	Taxenverkehr	86
§ 37	Beförderungsentgelte	86
§ 38	Fahrweg	90
§ 39	Benutzung des Taxischildes	91
3.	Mietwagenverkehr	92
§ 40	Beförderungsentgelte	92
	5. Abschnitt	
	Sondervorschriften über die Untersuchungen der Fahrzeuge	93
§ 41	Hauptuntersuchungen	93
§ 42	Außerordentliche Hauptuntersuchungen	95

6. Abschnitt	
Schluss- und Übergangsvorschriften	96
§ 43 Ausnahmen	96
§ 44 (weggefallen)	99
§ 45 Ordnungswidrigkeiten	100
§ 46 Berlin-Klausel	105
§ 47 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften	105
Anlagen zur BOKraft	107
2. Anhänge	109
2.1 Einführung in das Personenbeförderungsgesetz	110
2.2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	116
2.3 Freistellungs-Verordnung	155
2.4 Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	157
2.5 Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers (Berufszugangs-Verordnung PBZugV)	162
2.6 Verordnung zur Anwendung von § 13a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (aufgehoben)	175
2.7 Fahrpersonalverordnung (FPersV)	175
2.8 EU-Sozialvorschriften im Personenverkehr	199
2.9 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) – Auszug	201
2.10 Fahr Schüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) – Auszug	244
2.11 Prüfungsrichtlinie – Auszug	265
2.12 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Auszug	306
2.13 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – Auszug	329
2.14 Anlage XIII zur StVZO	351
2.15 Stehplatzrichtlinien zu § 34a StVZO	352
2.16 Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden	353
2.17 Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern	360
2.18 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) – Auszug	363
2.19 Pflichtversicherungsgesetz – Auszug	365
2.20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Auszug	366
2.21 Verkehrsstatistikgesetz – Auszug	368
2.22 Bundesnichtraucherschutzgesetz (BNichtrSchG) – Auszug	372
Stichwortverzeichnis	375

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Unternehmen ①, die Fahrgäste mit Kraftfahrzeugen oder Obussen ② befördern, soweit sie den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes unterliegen ③, ⑤,

(2) Die §§ 2, 3, 6 bis 9, §§ 14 bis 19, 20 Abs. 1 Nr. 1, §§ 21, 22, 33 Abs. 4 und 5, §§ 41, 42, 45 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 Buchstaben b bis f, o, r und s, Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 Buchstaben a und c, Nr. 6, § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d, g und i der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273) geändert worden ist, sofern dabei Kraftfahrzeuge verwendet werden, die nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind. Als Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften gilt diejenige Behörde, die im Falle einer Nichtfreistellung von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes zuständig wäre ④, ⑤.

① Räumlicher Geltungsbereich:

Die BOKraft gilt seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 (BGBl. II S. 885, 889) nicht nur in den ursprünglichen 11 Bundesländern, sondern auch in den 5 hinzugekommenen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem

Teil des Landes Berlin, in dem die BOKraft bis dahin noch nicht galt. Der Einigungsvertrag, insbesondere dessen Anlage I enthält hinsichtlich der BOKraft keine besonderen Übergangsbestimmungen; damit ist nach Artikel 8 des Einigungsvertrags die BOKraft in den neu hinzugekommenen Gebieten am 3. Oktober 1990 in Kraft getreten. Demgegenüber enthält der Einigungsvertrag hinsichtlich des Personenbeförderungsgesetzes eine abgestufte Regelung für das Inkrafttreten in den neu hinzugekommenen Gebieten; vgl. hierzu die Einführung zum Personenbeförderungsgesetz (Anhang 2.1 Anm. 3).

Sachlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich entspricht im Wesentlichen der früheren BOKraft vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231). § 1 Abs. 1 wendet sich absichtlich nicht nur an „Unternehmer“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 PBefG, der auf den Besitz der nach den §§ 9 ff. PBefG erteilten Genehmigung („Konzession“) abstellt. Die Verordnung soll auch dann Anwendung finden, wenn der Beförderer zwar nicht eine solche „Konzession“ besitzt, gleichwohl aber Beförderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 PBefG genannten Art durchführt. Das ist z.B. der Fall, wenn nur die Betriebsführung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG), nicht aber die Rechte und Pflichten aus der Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG) vom Unternehmer auf einen anderen übertragen werden. Darum spricht § 1 Abs. 1 von „Unternehmen“ statt von „Unternehmern“ (vgl. auch Anm. 1 zu § 3). Beachte jedoch Anm. 3. Die BOKraft gilt grundsätzlich auch für **ausländische Unternehmen**, soweit sie im Geltungsbereich der Verordnung Personenbeförderungen durchführen; dies folgt unmittelbar aus § 52 Abs. 1 PBefG, sodass es einer diesbezüglichen be-

im Gang aufhält und andere Mitreisende beleidigt und dies trotz Aufforderung durch den Fahrer nicht unterlässt, verwirkt seinen ursprünglichen vertraglichen Anspruch auf Weiterbeförderung und kann aus dem Bus gewiesen werden (OLG Celle NZV 2002, 124). Angesichts der Gefahren, die von einer solchen Person für die Sicherheit des Busses ausgehen, hat das OLG Celle eine Pflicht zur Weiterbeförderung verneint. Allerdings hat der Fahrer die Umstände des einzelnen Falles abzuwägen, da weitere Vorsorgemaßnahmen geboten sein können; im konkreten Fall hat das Gericht eine Aussetzung des Fahrgastes in hilfloser Lage verneint.

Vgl. im Übrigen § 8 Anm. 1.

§ 7 gilt für alle Verkehrsarten, also neben dem Linien- und Gelegenheitsverkehr auch für die von § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung erfassten Beförderungen.

Zwischen dem im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonal und dem Fahrgast besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis (vgl. OVG NW in VRS 83, 290 und in VRS 96, 150 zum früheren § 15e StVZO). Aus diesem auch in § 7 angesprochenen Verhältnis („anvertraut“) erwachsen im Fahrdienst Sorgfalts- und Verhaltensvorschriften (§§ 7 und 8); es ist aber auch im Zusammenhang mit der Erteilung und der Verlängerung der Fahrerlaubnis bedeutsam, da die Bewerber „die Gewähr dafür bieten (müssen), dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden“ (§ 11 Abs. 1 Satz 4 und § 48 Abs. 4 Nr. 2a und Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 FeV); dies richtet sich nach einer Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers (OVG NRW VRS 126, 177).

§ 8 Verhalten im Fahrdienst

(1) Das Betriebspersonal, das im Fahrdienst oder zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzt ist, hat sich rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten ①.

(2) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG ist die nächste Haltestelle rechtzeitig anzukündigen ②.

(2a) Im Verkehr mit Kraftomnibussen hat der Fahrzeugführer dafür zu sorgen, dass den Fahrgästen durch Informationseinrichtungen (§ 21 Abs. 2) angezeigt wird, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind. Vor Fahrtantritt hat der Fahrzeugführer die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten hinzuweisen, soweit eine solche Pflicht besteht ②a, ⑦.

(3) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist dem im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonal untersagt ③, ⑦,

1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl es unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht ③,
2. (aufgehoben) ⑥,
3. beim Lenken des Fahrzeugs Fernscheidungsfunkempfänger zu benutzen,
4. während der Beförderung von Fahrgästen Übertragungsanlagen, Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte zu anderen als betrieblichen oder Verkehrsfunk-Hinweisen zu benutzen ④
5. sich beim Lenken des Fahrzeugs zu unterhalten ⑤.

Recht auf die informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG noch das Recht auf die Berufsausübungsfreiheit i.S. von Art. 12 Abs. 1 GG verletzt.

③ Spezialfahrzeuge für die Krankenförderung sind durch das 6. Gesetz zur Änderung des PBefG vom 25. 7. 1989 mit Wirkung ab 1. 1. 1992 aus dem Anwendungsbereich des PBefG herausgelöst worden; vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG. Dies bedeutet auch, dass diese Fahrzeuge nicht mehr der BOKraft unterliegen. Unberührt bleibt die Geltung der allgemeinen verkehrsrechtlichen Vorschriften (insbesondere der FZV und der StVZO) und der landesrechtlichen Rettungsdienstgesetze für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG genannten Krankenwagen. Zur Abgrenzung von den Rettungsdienstgesetzen unterliegenden Krankentransporten und dem PBefG unterliegenden Krankenfahrten vgl. OVG NRW in VRS 109, 464.

§ 25 Türen, Alarmanlage und Trennwand ①

(1) **Taxen und Mietwagen müssen mindestens auf der rechten Längsseite zwei Türen haben ②.**

(2) **Taxen und Mietwagen müssen mit einer Alarmanlage versehen sein, die vom Sitz des Fahrzeugführers aus in Betrieb gesetzt werden kann. Die Alarmanlage muss die Hupe zum Tönen in Intervallen und die Scheinwerfer sowie die hinteren Fahrtrichtungsanzeiger zum Blinken bringen. Zusätzlich kann das Taxenschild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 – auch mittels eingebauter roter Leuchtdioden – zum Blinken gebracht werden. ③, ④, ⑥.**

(3) **Taxen und Mietwagen können mit einer Trennwand ausgerüstet sein, die zum Schutz des Fahrzeugführers ausreichend**

kugelsicher ist. Die Trennwand soll entweder zwischen den Vorder- und Rücksitzen angebracht sein oder den Sitz des Fahrzeugführers von den Fahrgastplätzen abteilen; sie darf versenkbar oder so beschaffen sein, dass ein Teil seitlich verschoben werden kann ⑤.

① Durch die Verordnung vom 18. Juli 1995 wurden in § 25 die Absätze 4 und 5 gestrichen. Absatz 4 sah vor allem die Ausrüstung bestimmter Fahrgastplätze mit Sicherheitsgurten vor. Diese Vorschrift war im Hinblick auf die allgemeine Verpflichtung zur Ausrüstung mit Gurten und auf die Gurtanlegepflicht nach § 35a StVZO und § 21a StVO entbehrlich. Nach § 21a Abs. 1 Satz 1 StVO müssen vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein; dies bedeutet, dass sich der auf dem Beifahrersitz befindliche Fahrgast und die im Taxi hinten sitzenden Fahrgäste anschnallen müssen. Auch **Taxi- und Mietwagenführer müssen seit 30.10.2014 bei Leerfahrten und bei der Fahrgastbeförderung angeschnallt sein.**

Bis 29.10.2014 waren Taxi- und Mietwagenfahrer wegen der Gefahren in Ausübung ihres Berufes von der Pflicht zur Anlegung des Gurtes befreit (§ 21 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO alter Fassung). Dies galt zunächst generell, d.h. bei Leerfahrten und während der Fahrgastbeförderung, ab 1.10.1988 dann nur noch während der Fahrgastbeförderung. Durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 22.10.2014 (BGBl. I S. 1635) wurde § 21 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO ersatzlos aufgehoben. Dies beruhte auf der Erwägung (BR-DrS 336/14 S. 8), „dass mittlerweile die Zahl der Verkehrsunfälle eine weitaus größere Gefahr darstelle als die Gefahr durch Überfälle. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird deshalb die bisherige Ausnahmemöglichkeit für Taxi-

2.1 Einführung in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203)

Einführung

① Das PBefG ist der **öffentlich-rechtliche Rahmen** für den Betrieb der Unternehmen für die entgeltliche oder geschäftsmäßige (nicht notwendig: gewerbliche) Personenbeförderung mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen. Es gilt sowohl **für deutsche wie für ausländische Unternehmer**. Durch den **Grundsatz der Genehmigungspflicht** für alle diese Beförderungen im Linien- oder Gelegenheitsverkehr (und zusätzlich das Erfordernis der Planfeststellung oder Plan Genehmigung für den Straßenbahn- und Obusverkehr) regelt das PBefG die Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG). In seinen **objektiven und subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen** (vgl. § 13 PBefG) enthält es zugleich eine Einschränkung des durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Grundrechts auf freie Berufswahl. Diese Einschränkung dient der Sicherstellung geordneter Verhältnisse in der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenbeförderung und – soweit es sich um objektive Genehmigungsvoraussetzungen handelt – der Gefahrenabwehr für ein „überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.

Das PBefG unterscheidet mehrere **Verkehrsarten**: Verkehr mit Straßenbahnen, Verkehr mit Obussen, Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 9, 17, 28 ff). Das Gesetz kennt drei sog. **Grundpflichten**, nämlich die Betriebs-, die Beförderungs- und die Tarifpflicht. Diese Grundpflichten gelten für den Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen (vgl. §§ 21, 22, 39 Abs. 1, § 41), den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 21, 22, 42, 43 i.V.m. § 45 Abs. 2 und 3) und den Taxiverkehr (§§ 21, 22, 47 Abs. 4, § 51 Abs. 1). Für die übrigen Verkehrsformen, nämlich den Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (§ 49) sowie die Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48) enthält das PBefG keine tarifrechtlichen Bestimmungen. Von der Betriebs- und der Beförderungspflicht sind diese Verkehrsformen sogar ausdrücklich befreit (vgl. § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 3).

② Seit der Verabschiedung im Jahre 1961 ist das PBefG mehrmals abgeändert und **der verkehrlichen Entwicklung angepasst** worden. Zu erwähnen sind vor allem folgende Gesetze mit wesentlichen Änderungen zum PBefG:

- 3. Novelle zum PBefG (1976): Teilweise Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr (§§ 45a, 57),
- 4. Novelle zum PBefG (1978): Einführung des Fachkundenachweises (§§ 13 Abs. 1 Nr. 3, 57),
- 5. Novelle zum PBefG (1983): Neuordnung des Rechts des Taxen- und Mietwagenverkehrs (§§ 2 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 5, 47, 49 Abs. 4 und 51),
- 6. Novelle zum PBefG (1989): Herauslösung der Krankenförderungen mit Krankenkraftwagen aus dem PBefG mit Wirkung ab 1. 1. 1992 (§§ 1, 4, 57),

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

(aufgehoben)

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

2.5 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

(PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), zuletzt geändert durch Artikel 484 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Auf Grund

- des § 57 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690),
- des § 17 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485),

in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Persönliche Zuverlässigkeit
 - § 2 Finanzielle Leistungsfähigkeit
 - § 3 Fachliche Eignung
 - § 4 Fachkundeprüfung
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Gleichwertige Abschlussprüfungen
 - § 7 Anerkennung leitender Tätigkeit
 - § 8 [weggefallen]
 - § 9 Überwachung
 - § 10 Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen
 - § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen: 6

§ 1 Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Der Unternehmer und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allge-

Stichwortverzeichnis

Fette Zahlen **ohne** Gesetzesangabe bedeuten Paragraphen der BOKraft.

Fette Zahlen **mit** Angabe eines Gesetzes oder einer Verordnung bedeuten Paragraphen des entsprechenden Gesetzes oder der entsprechenden Verordnung. Angefügt in Klammern ist die jeweilige Ziffer des Anhangs.

Magere Zahlen geben die Nummer der jeweiligen Anmerkung wieder.

Beispiele: **32 3** = § 32 BOKraft Anm. 3;
40 PBefG (Anh. 2) = § 40 PBefG, abgedruckt in Anhang 2

A

Abbiegen **9** StVO (Anh. 2.12)

Abkommen, internationale **52, 53, 57**
 PBefG (Anh. 2.2) und Anh. 2.1 Anm. 8

Alarmanlage **25 3 f.**

Allgemeine Beförderungsbedingungen

- Ermächtigung **57** PBefG (Anh. 2.2)
- Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen s. Anh. 2.4

Allgemeine Verwaltungsvorschriften **58**

PBefG (Anh. 2.2)

Anbringung des Haltestellenzeichens **32 3**

Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen **19 1**

Alkohol, Wirkung **8 3**

Änderung

- der Beförderungsbedingungen **39** PBefG (Anh. 2.2)
- der Beförderungsentgelte **39** PBefG (Anh. 2.2)
- der Fahrpläne **40** PBefG (Anh. 2.2)
- des Unternehmens **2** PBefG (Anh. 2.2)

Anfechtung von Verwaltungsakten **15, 55**
 PBefG (Anh. 2.2)

Anforderungskatalog für Schulbusse
 s. Anh. 16

Anhänger **4, 7** PBefG (Anh. 2.2)

Anhörverfahren **14** PBefG (Anh. 2.2)

Anordnungen der Genehmigungsbehörde

3 2, 4 2, 6 1, 45 Abs. 1 Nr. 3

Anstrich für Taxen **26 1**

Antrag

- auf Entbindung von der Betriebspflicht
21 PBefG (Anh. 2.2)
- auf Erteilung der Genehmigung **12**
 PBefG (Anh. 2)

Anzeigefeld des Fahrpreisanzeigers **28 4**

Anzeigepflichten siehe Mitteilungs-
 pflichten

Arbeitnehmerbeförderung, innerbetriebliche
2 PBefG (Anh. 2.2)

Aufhebung von Rechtsvorschriften **47 2;**
65 PBefG (Anh. 2.2)

Auflagen

- bei Ausnahmegenehmigungen **43 4**
- Zulässigkeit **15** PBefG (Anh. 2.2)

Aufsicht **54** PBefG (Anh. 2.2)

Aufsichtspflicht des Unternehmers **3 4, 4 1**

Auftragsunternehmer **1 3**

Ausflugsfahrten

- Begriff **48** PBefG (Anh. 2.2)
- Rauchverbot **8 6, 14 16**

Ausgestaltung des Verkehrs **13** PBefG
 (Anh. 2.2)

Ausgleichspflicht **45a** PBefG (Anh. 2.2)

Aushändigung der Genehmigungsurkunde
15 PBefG (Anh. 2.2)

Ausländische Unternehmer